

Die Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle

sind erneut durch eine Bundesratsverordnung erweitert worden, indem die Reichsbekleidungsstelle ermächtigt worden ist, die im deutschen Reiche vorhandenen Web-, Wirl- und Strickwaren und deren Erzeugnisse, die aus diesen gefertigten Erzeugnisse sowie Schuhwaren und Mieder für den Bedarf der bürgerlichen Bevölkerung in Anspruch zu nehmen, soweit diese Gegenstände nicht von den Seeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind.

Diese weitgehenden Befugnisse haben sich als "ötig erwiesen, damit die Reichsbekleidungsstelle ihre wichtige Aufgabe, unsere bürgerliche Bevölkerung, insbesondere unsere Heimarmee durch Sicherstellen der nötigen Bekleidung arbeitsfähig zu erhalten, erfüllen kann.

Die Reichsbekleidungsstelle beabsichtigt dabei nicht von dem ihr verliehenen Beschlagnahme- und Enteignungsrecht einen Gebrauch zu machen, der in die Verbraucherkreise und den legitimen Handel mit Web-, Wirl- und Strickwaren einschneidend eingreift oder diesen gar lahmgelegt. Soweit dies mit der Sorge für die Bekleidung der bürgerlichen Bevölkerung tragend verträglich ist, beabsichtigt die Reichsbekleidungsstelle sich auch weiterhin, wie bei allen ihren bisherigen Maßnahmen, von dem Grundsatz leiten zu lassen, daß der Großhandel wie der Kleinhandel nach Möglichkeit ungeschädigt und die geordnete Abwicklung seiner Geschäfte so wenig wie möglich beeinträchtigt werden soll; insbesondere ist eine allgemeine Beschlagnahme und Enteignung der im Handel befindlichen Bestände nicht beabsichtigt.

Anderseits aber bei jedem Handel mit Winkeltüren. Alle Hintertüren müssen geschlossen werden, sobald sie Auswege für Konjunkturjäger aller Art sein können. Den Sperrriegel für alle diese Fälle, die eine Gefahr für den Bestand unseres Vaterlandes bilden, hat die Reichsbekleidungsstelle jetzt in Händen. Gerade dem legitimen Handel wird es erwünscht sein, daß den Elementen das Handwerk gelegt wird, die durch ihre unlauteren Machenschaften die Zufuhr und den Verkauf der vorhandenen Waren an den Verbraucher aus Eignemut absichtlich verhindern.

Es liegt jedenfalls keinerlei Veranlassung vor, daß sich der legitime Handel durch die Enteignungsbefugnis, die der Reichsbekleidungsstelle verliehen worden ist, in seinen geschäftlichen Maßnahmen beeinflussen läßt.